

Richtlinien für die Herausgabe der „Rottenburger Mitteilungen“ sowie der örtlichen Einlage für die Kernstadt und die Stadtteile vom 07.04.1998 in der Fassung vom

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher und nichtamtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über örtliche Angelegenheiten gibt die Stadtverwaltung ein Amtsblatt mit der Bezeichnung „Rottenburger Mitteilungen“ heraus. Für die Kernstadt Rottenburg am Neckar gibt die Stadtverwaltung eine Einlage mit der Bezeichnung „Aus der Kernstadt“ heraus. Für die Ortschaften geben die Ortschaftsverwaltungen als Einlage ihr bisheriges Mitteilungsblatt mit der herkömmlichen Bezeichnung heraus.
2. Der gesamtstädtische Teil der „Rottenburger Mitteilungen“ ist mit Wirkung vom 01.01.1998 förmliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rottenburg am Neckar. Die nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen festgelegte Bekanntmachungsart ist dann ausschließlich die Veröffentlichung in den „Rottenburger Mitteilungen“. Die örtlichen Tageszeitungen erhalten die Bekanntmachungen nachrichtlich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil.
3. Die presserechtliche Verantwortung für öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen über örtliche Angelegenheiten trägt für den gesamtstädtischen Teil und die örtliche Kernstadtausgabe die Stadtverwaltung, für die Mitteilungsblätter der Ortschaften die jeweilige Ortschaftsverwaltung; für den übrigen Inhalt der vom Verlag benannte verantwortliche Redakteur.
4. In die Mitteilungsblätter werden im jeweiligen Teil aufgenommen:
 - 4.1 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rottenburg am Neckar und anderer öffentlicher Behörden und Stellen sowie Bekanntgaben der zu 100 % städtischen Stiftungen und Gesellschaften, soweit diese die Grundversorgung betreffen.
 - 4.2 Sonstige Informationen aus der Stadtverwaltung, den Ortschaftsverwaltungen und den zu 100 % städtischen Stiftungen und Gesellschaften. Produkt- und Dienstleistungswerbung und die Veröffentlichung von Preisen dieser Stiftungen und Gesellschaften sind nur als kostenpflichtige Anzeigen zulässig.
 - 4.3 Berichte aus den Beratungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und Beiräte sowie der Ortschaftsräte.
 - 4.4 Beiträge der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen
Die Texte dürfen den Umfang von 2.000 Anschlägen nicht überschreiten, ein Bild kann hinzugefügt werden. Einsendeschluss für diese Beiträge ist vier Tage vor Redaktionsschluss, also in der Regel Donnerstag, 12 Uhr. Nachträgliche Änderungen und zu spät eingereichte Beiträge können nicht berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung erfolgt unter der Rubrik „Aus den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates“

Im Falle von Kommunalwahlen gilt folgendes: Ab der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Gemeindewahlausschuss bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates haben zugelassene Wahlvorschläge an Stelle der im (bisherigen) Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen das Recht, Beiträge entsprechend den oben genannten Bedingungen zu veröffentlichen. Abweichend von der dortigen Regelung sind die Beiträge 2 Wochen vor dem Erscheinungsdatum einzureichen. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge werden im Vorfeld über die genauen Termine informiert. Die Veröffentlichung erfolgt unter der Rubrik „zur Kommunalwahl“

- 4.5. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kulturveranstalter, Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine und Organisationen (einschl. politischer Parteien) soweit nicht mit einem gewerblichen Angebot verbunden.
- 4.6. Veranstaltungsberichte sowie Darstellung der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften – nicht jedoch von politischen Parteien/Gruppierungen, Bürgerinitiativen und ähnlichen Zusammenschlüssen.
- 4.7. Werbeanzeigen und Privatanzeigen. Die presserechtliche Verantwortung liegt beim Verlag.

Wahlanzeigen in der letzten Ausgabe vor einer Wahl sind auf Wahlaufrufe und Veranstaltungshinweise beschränkt. Redaktionsschluss ist Donnerstag, 12:00, Uhr für die Ausgabe der nächsten Woche. Die Anzeigen werden durch die Verwaltung freigegeben.

- 4.8 Spendenübergaben von Personen oder Unternehmen an Einrichtungen in Rottenburg am Neckar, an denen die Verwaltungsspitze der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar teilnimmt, werden ab einem Betrag von 500 € veröffentlicht.
- 4.9. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Stadtverwaltung bzw. die Ortschaftsverwaltung.
5. Die Aufnahme von Leserzuschriften ist ausgeschlossen, ebenso die Aufnahme von Beiträgen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten oder gegen die Interessen der Stadt verstoßen.
6. Veranstaltungshinweise, -nachrichten und -berichte gem. Ziff. 4.5 und 4.6 erfolgen unentgeltlich.
7. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von örtlichen Vereinen und Organisationen sind nur gegen Vergütung zulässig. Ein Recht auf Veröffentlichung wird dadurch nicht begründet.
8. Die einfache Nennung von Firmennamen in redaktionellen Veröffentlichungen ist bei Vorverkaufsstellen, Ausstellungsorten, Vergabe von städtischen Aufträgen etc. zulässig.
9. Die Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den

Stephan Neher

Oberbürgermeister